



Studienordnung

für den BA-Studiengang „Kunstgeschichte“ / „Art History“

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 20. September 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-80.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für BA- und MA-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) und der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Kunstgeschichte/Art History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des BA-Studiums der Kunstgeschichte an der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss ein Teilzeitstudium gewährt. ²Im Teilzeitstudium sind durchschnittlich 15 ECTS-Punkte je Semester zu erwerben. ³Die Regelstudienzeit verlängert sich je Teilzeitstudiensemester um ein weiteres Teilzeitstudiensemester. ⁴Zwei Teilzeitstudiensemester ergeben ein Regelstudiensemester. ⁵Die Möglichkeiten und Rege-

lungen im Rahmen des Urlaubssemesters bleiben von dieser Regelung unberührt.

6Gründe für ein Teilzeitstudium sind insbesondere:

- a) Kinderbetreuung
- b) Auslandsstudium
- c) Berufsfeldbezogene Praktika
- d) Nebenerwerb zur Lebensunterhaltssicherung
- e) Erwerb von Sprachkenntnissen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

(1) Die Zulassung zum BA-Studiengang „Kunstgeschichte“ setzt die allgemeine Hochschulreife voraus.

(2) ¹Die Zulassung zum BA-Studiengang „Kunstgeschichte“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
- b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

für a) einen mindestens fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht in Englisch mit mindestens ausreichenden Leistungen;

für b) einen mindestens dreijährigen aufsteigenden Schulunterricht in der entsprechenden weiteren modernen Fremdsprache mit mindestens ausreichenden Leistungen bzw. das Latinum

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission aufgrund der Stellungnahme eines Lektors/einer Lektorin der betreffenden Fremdsprache oder des jeweiligen Fachvertreters/der jeweiligen Fachvertreterin an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁴Über die Anerkennung entsprechender Lateinkenntnisse entscheidet der/die Vorsitzende der Prüfungskommission.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb von Englischkenntnissen in dem gemäß Abs. 2 geforderten Umfang aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzung innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen wird. ²Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse in dem gemäß Abs. 2 geforderten Umfang können ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nachträglich erworben werden. ³Der Studiengangsbeauftragte überprüft den rechtzeitigen Nachweis der nachträglich erworbenen Zugangsvoraussetzungen. ⁴Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht bis zum Einschreibetermin des ersten bzw. zweiten folgenden Semesters, wird der oder die Studierende ohne weiteren Hinweis exmatrikuliert. ⁵Für Fremdsprachenkenntnisse, die als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind, werden keine ECTS-Punkte vergeben.
- (4) ¹Hauptunterrichtssprache des BA-Studiengangs „Kunstgeschichte“ ist Deutsch. ²Mündliche und schriftliche Beiträge sowie Hausarbeiten und die Abschlussarbeit können in allen Lehrveranstaltungen außer auf Deutsch in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin auch auf Englisch oder in einer anderen Fremdsprache erbracht werden.

§ 5 Inhalt und Ziele des Studiums

- (1) ¹Als systematische Wissenschaft und historische Disziplin erforscht die Kunstgeschichte die europäische und europäisch geprägte Kunst von der Spätantike bis zur Gegenwart. ²Die Definition ihrer Interessen, Methoden und Gegenstände unterliegt historischen Wandlungen. ³Das Feld ihrer zentralen Forschungsbereiche – die Gattungen Architektur, Plastik, Malerei, Graphik und Kunstgewerbe – hat sich im Prozess der Moderne zunehmend entgrenzt und auf alle Bereiche der visuellen Kultur erweitert, so dass inzwischen auch Fotografie, Film, Design, Performancekunst, Neue Medien etc. in das Fach integriert sind. ⁴Ergänzt wird dieser Bereich durch die Kunstliteratur und Kunsttheorie. ⁵Da die europäische Kunst auch außereuropäische Kunstentwicklungen beeinflusst und rezipiert hat, ist das Fach international ausgerichtet.

- (2) ¹Der BA-Studiengang „Kunstgeschichte“ führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Kunstgeschichte. ²Ziel des Studiums ist dabei der Erwerb fachspezifischer und kulturwissenschaftlicher Grundkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,
- a) methodologische Grundlagen der Kunstgeschichte zu verstehen und selbständig anzuwenden;
 - b) kunst- und architekturgeschichtliche Terminologie zu beherrschen und anzuwenden;
 - c) kunsthistorische Quellen und Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten;
 - d) Werke der Kunst- und Architekturgeschichte aus dem Mittelalter, der frühen Neuzeit und der Moderne in ihren verschiedenen Kontexten wissenschaftlich zu analysieren und zu interpretieren;
 - e) Werke der Kunst- und Architekturgeschichte sowie kunsthistorische Zusammenhänge für eine breitere Öffentlichkeit angemessen mündlich, schriftlich und mediengestützt darzustellen.
- (3) Der BA-Studiengang „Kunstgeschichte“ vermittelt daher
- a) anwendungsorientierte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmittel;
 - b) einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse von Werken, Entwicklungen und Problemen der Kunstgeschichte des Mittelalters, der frühen Neuzeit und der Moderne;
 - c) Grundkenntnisse in benachbarten Fächern.
- (4) ¹Das Studium Generale besteht aus besonders gekennzeichneten und entsprechend freigegebenen Veranstaltungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Die für das Studium Generale vorgesehenen ECTS-Punkte sollen auch genutzt werden, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben oder zu vertiefen.

- (5) Die Ziele des BA-Studiengangs „Kunstgeschichte“ werden erreicht durch
- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in den Basis- und Aufbaumodulen „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“, „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“;
 - b) durch den Besuch von Lehrveranstaltungen in benachbarten Fächern;
 - c) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens (Fremdsprachen- und EDV-Kenntnisse);
 - d) Selbststudium.

§ 6 Prüfungen

¹Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ²Alles Weitere, insbesondere die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Art. 61 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der APO für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie nach § 34 der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Kunstgeschichte“. ²Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugrunde gelegt.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen durchgeführt.

II. Struktur und Inhalte des Studiums

§ 9 Struktur des Studiums

- (1) ¹Der BA-Studiengang „Kunstgeschichte“ basiert auf einem modularisierten Studienangebot. ²Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.

- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach „Kunstgeschichte“ kann als Kernfach zu 120, als Hauptfach zu 75, als erweitertes Nebenfach zu 45 und als Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten studiert werden. ³Die dafür jeweils erforderlichen Module und dazugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch „Kunstgeschichte“ beschrieben.

§ 10 Kombinationsgebote, -möglichkeiten und -verbote

¹ Kunstgeschichte als Kernfach muss in Kombination mit einem Nebenfach studiert werden. ²Kunstgeschichte als Hauptfach muss in Kombination mit einem zweiten Hauptfach oder mit einem erweiterten Nebenfach und einem Nebenfach studiert werden. ³Kunstgeschichte als erweitertes Nebenfach oder als Nebenfach setzt die Einschreibung in einen anderen BA-Studiengang voraus, der als Hauptfach studiert wird. ⁴Als zweites Hauptfach, erweitertes Nebenfach oder Nebenfach können alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angebotenen Fächer gewählt werden, außerdem an anderen Universitäten angebotene Fächer, soweit ein entsprechendes Lehrangebot an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fehlt und entsprechende Kooperationsvereinbarungen vorhanden sind.

§ 11 ECTS-Punkteskala

- (1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwar-

teten Arbeitsleistung (workload) vom jeweiligen Dozenten bzw. der jeweiligen Dozentin eigenverantwortlich festgelegte ECTS-Punkte vergeben. ²Dabei sind nachfolgend genannte Punktzahlen zu beachten:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Lehrveranstaltung ohne Prüfung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Seminar mit schriftlichem oder mündlichem Beitrag geringen Umfangs	2
Vorlesung mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	4
Propädeutikum mit schriftlichem Leistungsnachweis	5
Seminar mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	6
Seminar mit schriftlichem und mündlichem Leistungsnachweis	8
Praktikum pro Woche	1
Exkursion mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis pro Tag	0,5
Große Exkursion von sechs oder mehr Tagen mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	3

²Im Rahmen von Praktika können maximal vier ECTS-Punkte erworben werden.

³Durch Exkursionen erworbene ECTS-Punkte können bis zu einer Obergrenze von acht Punkten eingebracht werden.

(2) ¹Die zum Erwerb der ECTS-Punkte einer Lehrveranstaltung notwendigen Leistungen werden vom Dozenten in der Lehrveranstaltungsankündigung festgelegt.

²Dabei können den Studierenden mehrere Varianten angeboten werden.

§ 12 Module und Inhalte des Studiums

(1) Das BA-Studium im Fach „Kunstgeschichte“ umfasst in den Bereichen „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“, „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ Basismodule und Aufbaumodule.

- (2) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Kunstgeschichte beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule sind in den Lehrveranstaltungsankündigungen bzw. im Modulhandbuch anzugeben. ⁴Dozenten und Dozentinnen können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen.
- (3) ¹Ziel der Basismodule ist die Einführung in den jeweiligen Bereich der Kunstgeschichte und die Anwendung elementarer Methoden und Arbeitstechniken an ausgewählten Gegenständen. ²Das Basismodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ besteht in der Regel aus zwei Propädeutika, sechs Exkursionstagen sowie gegebenenfalls weiteren Lehrveranstaltungen. ³Die Basismodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ bestehen in der Regel aus einem einführenden Seminar, einer mindestens zweistündigen Vorlesung sowie gegebenenfalls weiteren Lehrveranstaltungen.
- ⁴Basismodule werden in folgenden Bereichen angeboten:
- a) Basismodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ (15 ECTS-Punkte)
 - b) Basismodul „Kunstgeschichte des Mittelalters“ (15 ECTS-Punkte)
 - c) Basismodul „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ (15 ECTS-Punkte)
 - d) Basismodul „Kunstgeschichte der Moderne“ (15 ECTS-Punkte)
- (4) ¹Ziel der Aufbaumodule ist es, weitere Zusammenhänge des Faches Kunstgeschichte kennenzulernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertieft zu studieren. ²Das Aufbaumodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ besteht in der Regel aus einem Seminar, einer mindestens zweistündigen Vorlesung, einer Exkursion von mindestens sechs Tagen sowie gegebenenfalls weiteren Lehrveranstaltungen. ³Die Aufbaumodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ beste-

hen in der Regel aus zwei Seminaren sowie gegebenenfalls weiteren Lehrveranstaltungen.

⁴Aufbaumodule werden in folgenden Bereichen angeboten:

- a) Aufbaumodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ (15 ECTS-Punkte)
- b) Aufbaumodul „Kunstgeschichte des Mittelalters“ (15 ECTS-Punkte)
- c) Aufbaumodul „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ (15 ECTS-Punkte)
- d) Aufbaumodul „Kunstgeschichte der Moderne“ (15 ECTS-Punkte)

⁵Der Besuch von Aufbaumodulen setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme am entsprechenden Basismodul voraus. ⁶Das Basis- und das Aufbaumodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ sind von dieser Regelung ausgenommen.

- (5) Im Kernfachstudium „Kunstgeschichte“ sind die vier Basismodule und die vier Aufbaumodule in den Bereichen „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“, „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ verpflichtend zu absolvieren.
- (6) Im Hauptfachstudium „Kunstgeschichte“ sind das Basis- und das Aufbaumodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“, zwei der drei Basismodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ sowie ein weiteres Aufbaumodul verpflichtend zu absolvieren.
- (7) Im erweiterten Nebenfachstudium „Kunstgeschichte“ sind das Basismodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ sowie zwei Basismodule aus den Bereichen „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ verpflichtend zu absolvieren.
- (8) Im Nebenfachstudium „Kunstgeschichte“ ist das Basismodul „Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte“ und ein Basismodul aus den Bereichen „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ verpflichtend zu absolvieren.

§ 13 Auslandsstudium

¹Die Studierenden des BA-Studiengangs „Kunstgeschichte“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen. ²Im Ausland erbrachte, thematisch einschlägige sowie den Anforderungen und dem Umfang nach vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt. ³Die Anerkennung der Studienleistungen regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 14 BA-Abschlussarbeit

- (1) ¹Die BA-Abschlussarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in der Kunstgeschichte über grundlegende und hinreichend spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten. ²Die BA-Abschlussarbeit soll im Rahmen eines der Aufbaumodule „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der frühen Neuzeit“ oder „Kunstgeschichte der Moderne“ verfasst werden.
- (2) Die Bedingungen für die Zulassung zur BA-Abschlussarbeit im Hauptfach „Kunstgeschichte“ regelt die geltende Fassung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang „Kunstgeschichte“.
- (3) ¹Die BA-Abschlussarbeit wird in der Regel unmittelbar nach dem fünften Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- (4) Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt die Fachprüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung das Studium beginnen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Punkteverteilung in den BA-Studiengängen „Kunstgeschichte“

1. **Kernfach** (120 ECTS + BA-Abschlussarbeit + Studium Generale + Nebenfach)

- 4 Basismodule zu je 15 ECTS 60 ECTS
- 4 Aufbaumodule zu je 15 ECTS 60 ECTS

2. **Hauptfach** (75 ECTS (+ BA-Abschlussarbeit) + 2. HF + Studium Generale)

- 3 Basismodule zu je 15 ECTS 45 ECTS
- 2 Aufbaumodule zu je 15 ECTS 30 ECTS

3. **Nebenfach, erweitert** (45 ECTS + HF + Nebenfach + Studium Generale)

- 3 Basismodule zu je 15 ECTS 45 ECTS

4. **Nebenfach** (30 ECTS + HF + erweitertes Nebenfach + Studium Generale)

- 2 Basismodule zu je 15 ECTS 30 ECTS

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007.

Bamberg, 20. September 2007

**Prof. Dr. Reinhard Zintl
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 20. September 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2007.